

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ**

Rektorat

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz, Postfach 208, Telefon (0 31 6) 32 0 53, 32 0 54

GZ.: Re/ **633** /1988

Graz, am 21. März 1988

Betr.: GZ 68.159/2-17/88  
Novelle des Studienförderungs-  
gesetzes

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z.	7 .GE. 2 88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt:	22. MRZ. 1988

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/7

St. Wurzer

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Das Gesamtkollegium hat in seiner Sitzung vom 15. März 1988 zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes einstimmig folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Gesetzesentwurf wird im Prinzip begrüßt, jedoch gebeten, in zwei Punkten die Anregungen der Hochschule unbedingt zu berücksichtigen.

1) Zusammensetzung der Senate der Studienbeihilfenbehörde:

An Hochschulen künstlerischer Richtung wird es im Regelfall keine rechtskundigen Hochschullehrer geben. Dies würde bei der vorgesehenen Formulierung des § 14 (Zif. 18 des Entwurfes) bedeuten, daß dem Senat kein Hochschullehrer angehört. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken der Beteiligung aller Gruppen der Hochschule in Kollegialorganen. Das Gesamtkollegium regt daher an:

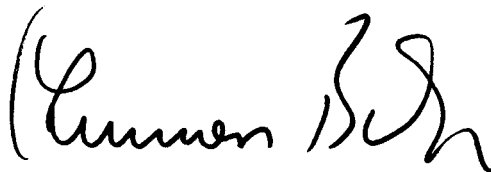
Sollte kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung stehen und auch kein anderes Senatsmitglied rechtskundig sein, so müßte ein rechtskundiger Bediensteter des Rektorates als viertes Mitglied beigezogen werden. Die Professoren müßten im Senat auf jeden Fall vertreten sein. Der Vorsitzende des Senates sollte in jedem Fall gewählt werden.

## 2) Studienunterstützungen und Preise:

Artikel I Zif. 27 des Entwurfes schafft neue Möglichkeiten von Studienunterstützungen. Es ist unerklärlich, warum dabei die Hochschulen künstlerischen Richtung nicht einbezogen werden. Die Zielsetzungen der wissenschaftlichen Universitäten in § 1 AHStG und der Hochschulen künstlerischer Richtung in § 3 KHStG sind praktisch ident und entsprechen der verfassungsgesetzlichen Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst. Dieser Gleichrangigkeit muß auch das Studienförderungsgesetz Rechnung tragen. Es möge daher,

- a) in § 29 Abs. 1 sowohl für wissenschaftliche als auch künstlerische Arbeiten (z.B. Kompositionen, Bühnengestaltung, Regie aber auch für interpretatorische Studienrichtungen) die Möglichkeit einer Studienunterstützung und
- b) in § 29 Abs. 2 auch für hervorragende künstlerische Arbeiten die Möglichkeit eines Preises vorgesehen werden. In die Auswahlkommission ist auch ein Vertreter der Hochschulen künstlerischer Richtung aufzunehmen.

Für das Geamtkollegium:



(Rektoratsdirektor Dr. Hermann Becke)

Ergeht weiters an:

- 1) Präsidium des Nationalrates (25fach)
- 2) BMWF Abteilung I/8
- 3) BMWF Abteilung I/6
- 4) Österreichische Rektorenkonferenz
- 5) Rektorate aller Hochschulen künstlerischer Richtung